

99006051261000

Anzeige zur Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Entgegennahme

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012169/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006051261000
Leistungsbezeichnung I	Anzeige zur Aufnahme von Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen Entgegennahme
Leistungsbezeichnung II	Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gefährliche Biostoffe anzeigen, Risiko Biostoffe anzeigen, Arbeiten mit Biostoffen melden
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.10.2022
Fachlich freigegeben durch	BJV V Arbeitnehmerschutz
Handlungsgrundlage	[§ 16 Biostoffverordnung (BioStoffV)](http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/_16.html)
Teaser	Erstmalige Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen müssen Sie anzeigen.
Volltext	Als Arbeitgeber sind Sie dazu verpflichtet, folgende Tätigkeiten anzuzeigen: • in Laboratorien, in der Versuchstierhaltung und in der Biotechnologie die erstmalige Aufnahme • einer gezielten Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 2 • einer Tätigkeit mit Biostoffen der Risikogruppe 3, soweit die Tätigkeiten keiner Erlaubnispflicht unterliegen • jede Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten, wenn diese für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam ist, zum Beispiel Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Virulenz des Biostoffs zu erhöhen oder die Aufnahme von Tätigkeiten mit weiteren Biostoffen der Risikogruppe 3 oder 4 • die Aufnahme eines infizierten Patienten in eine Patientenstation der Schutzstufe 4, • das Einstellen einer nach § 15 Biostoffverordnung (BioStoffV) erlaubnispflichtigen Tätigkeit.
Erforderliche Unterlagen	• Aufgabenubertragung nach § 13 (2) ArbSchG • Lageskizze, Grundriss der Räume • Verzeichnis biologischer Arbeitsstoffe nach § 7 (2) BioStoffV • Tätigkeitsbeschreibung • Abweichungen von Schutzmaßnahmen • Gegebenenfalls weitere erforderliche Unterlagen erfahren Sie von der zuständigen Stelle.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Gegebenenfalls müssen Sie eine Erlaubnis nach § 44 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder § 2 Tierseuchenerreger-Verordnung (TierSEV) beantragen oder die Erlaubnisfreiheit nach § 45 IfSG oder § 3 TierSEV begründen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Sie füllen das Anzeigeformular vollständig aus und senden es mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Stelle. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Anzeige und die Unterlagen. Bei Bedarf fordert sie weitere Unterlagen oder Auskünfte von Ihnen an. • Die zuständige Stelle prüft die Voraussetzungen. • Wenn Sie die Voraussetzungen nicht erfüllen, werden Sie aufgefordert, die Mängel zu beheben. • Sie erhalten keine Anzeigenbestätigung.
Bearbeitungsdauer	Sie erhalten keinen Bescheid und keine Anzeigenbestätigung von der zuständigen Stelle. Wenn Sie die Anzeige fristgerecht eingereicht haben, haben Sie die Anzeigepflicht erfüllt.
Frist	Reichen Sie die Anzeige spätestens 30 Tage • vor Aufnahme anzeigepflichtiger Tätigkeiten, • vor Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten oder • vor Einstellung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit ein. Zeigen Sie die Aufnahme eines infizierten Patienten in eine Patientenstation der Schutzstufe 4 unverzüglich an.
weiterführende Informationen	http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/_15.html http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/_15.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html https://www.hamburg.de/contentblob/4390028/a7d3e2e6a5fc034ee808da7514755c41/data/anzeige-16-biostoffv.pdf https://www.hamburg.de/contentblob/4390028/a7d3e2e6a5fc034ee808da7514755c41/data/anzeige-16-biostoffv.pdf

Modul	Sachverhalt
	offv.pdf
Hinweise	Wenn Sie die Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Wenn Sie dabei vorsätzlich handeln und das Leben oder Gesundheit Ihrer Beschäftigten gefährden, machen Sie sich strafbar. Sie können die Anzeigepflicht auch erfüllen, indem Sie der zuständigen Stelle innerhalb der Frist die Kopie einer Anzeige, Genehmigung oder Erlaubnis nach einer anderen Rechtsvorschrift übermitteln, wenn diese gleichwertige Angaben beinhaltet.
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Anzeige durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Erstmalige gezielte Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 2 oder Risikogruppe 3, die mit (**) gekennzeichnet sind • Erstmalige nicht gezielte Tätigkeiten der Schutzstufe 2 mit Biostoffen der Risikogruppe 3 einschließlich solcher, die mit (**) gekennzeichnet sind, sofern die Tätigkeiten auf diese Biostoffe ausgerichtet sind und regelmäßig durchgeführt werden sollen • Tätigkeiten mit Biostoffen der Risikogruppe 3, die nicht erlaubnispflichtig sind, müssen angezeigt werden • Weiterhin anzeigepflichtig ist: jede Änderung der erlaubten oder angezeigten Tätigkeiten, wenn diese für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bedeutsam ist; • die Aufnahme eines infizierten Patienten in eine Patientenstation der Schutzstufe 4; • das Einstellen einer nach § 15 erlaubnispflichtigen Tätigkeit
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)